

Pflichtenheft der Fachgruppen der Universität Basel

Dieses Pflichtenheft beruht auf dem Fachgruppenreglement der skuba.

1. FG-Vorstand

Der FG-Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (PräsidentIn, VizepräsidentIn und KassierIn), die für ein Jahr gewählt werden.

2. Der FG-Vorstand ist verpflichtet:

- einmal im Semester eine öffentlich Sitzung durchzuführen;
- falls nötig oder verlangt FG-Vollversammlungen zu organisieren, anzukündigen, zu leiten und zu protokollieren;
- sich für die studentischen Interessen und Belange im jeweiligen Fachbereich zu einzusetzen;
- sich in den jeweiligen Gremien des jeweiligen Fachbereichs zu engagieren, in welchen die Studierenden Stimmrecht haben;
- die Kasse der FG ein Kassenjournal zu führen, aus dem alle Buchungen und Belege samt verantwortlicher Person ersichtlich ist;
- die Jahresrechnung der skuba per 31. Januar abzuliefern;
- den Kontakt zu den Organen der skuba zu pflegen;
- seine aktuelle Zusammensetzung der skuba anzuzeigen;
- der skuba die Ansprechperson und die aktuellen Kontaktadressen anzuzeigen.

3. Sitzungen und Versammlungen

Einmal im Semester muss eine öffentliche Sitzung stattfinden, in welcher der Vorstand gewählt wird. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse dieser Sitzungen und Versammlungen sind zu protokollieren und der skuba mitzuteilen. Auf Wunsch oder Veranlassung werden weitere Vollversammlungen einberufen.

4. FG-Konstitution

Konstituiert sich eine FG neu, so hat sie dies dem skuba-Vorstand anzuzeigen. Dieser unterstützt die FG in ihrem Vorhaben.

5. FG-Auflösung

Der skuba-Vorstand ist zu informieren, falls sich eine Auflösung abzeichnet. Der skuba-Vorstand leitet dann mit der FG zusammen die nötigen Schritte ein. Der Kassier ist verpflichtet, eine Abschlussrechnung zu machen und das Restvermögen der skuba zu überweisen.

skuba-Vorstand 27. Oktober 2010